



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Antragsteller-

gegen

Bundesrepublik Deutschland
-Bundesamt für Migration und Flüchtlinge-,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle
Reutlingen des Bundesamts,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5090600-163,

-Antragsgegnerin-

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter, Feststellung d. Voraussetzungen
des § 60 Abs.1 AufenthG sowie v. Abschiebungshindernissen u. Ab-
schiebungsandrohung;

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht

als Einzelrichter

am **12. Mai 2005** für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der am ...1974 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit.

Nach seinen Angaben reiste er am 23.03.2004 in das Bundesgebiet und stellte am 08.04.2004 einen Asylantrag, der damit begründet wurde, er habe bis zum Jahr 1993 als Kind türkischer Eltern in der Bundesrepublik gelebt. Er habe sich dann nach Damaskus in Syrien begeben zur Ausbildungsakademie der PKK, auf der er fünf Monate lang im Wesentlichen eine politische Ausbildung genossen habe und wo er auch für seine zukünftige Tätigkeit als Kommunikationsbeauftragter der PKK geschult worden sei. Diese Funktion habe er später auch ausgeübt. Über Syrien sei er in den Libanon gereist, von wo er von Beirut aus auf dem Luftweg über den Flughafen Frankfurt in das Bundesgebiet eingereist sei.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab er hierzu am 22.04.2004 im Wesentlichen an, als er 1993 Deutschland verlassen habe, habe er seinen Reisepass und seinen Nüfus verloren. Er habe keine neuen Papiere beantragt.

Vor seiner Rückkehr nach Deutschland habe er 7 ½ bis 8 Monate im Libanon in Beirut gelebt. In Beirut habe er Schlepper kennen gelernt, die ihm einen libanesischen Reisepass mit einem deutschen Aufenthaltstitel besorgt hätten. Er sei am 23.03.2004 von Beirut nach Frankfurt geflogen, wo er von seinem Bruder abgeholt worden sei. Den Namen in dem Pass habe er sich nicht gemerkt, es sei ein arabischer Name gewesen.

Er habe nicht in die Türkei zurückkehren können, da Fotos aus der Zeitung der Guerillas existierten, die ihn zeigten, darunter eines mit dem Vorsitzenden Öcalan. Die Fotos seien auf dem Berg Kandil aufgenommen worden, das mit Öcalan in Damaskus. Auch sein Bruder H, der vom Militärputsch 1980 nach Deutschland geflohen sei, werde immer noch in der Türkei gesucht.

Schon vor seiner Ausreise aus Deutschland im Jahre 1993 habe er sich drei Jahre für die PKK engagiert. Von Deutschland aus sei er direkt in das Ausbildungslager der PKK in Damaskus, wo er fünf Monate verbracht habe. Im März 1994 sei er in die Berge in der Türkei gegangen, wo er am 10.08.1994 am Fuß verwundet worden sei. Er sei dann zur Behandlung in den Iran gebracht worden, wo er fünf bis sechs Monate geblieben sei. Er sei mit

Genehmigung des iranischen Geheimdienstes dort behandelt worden. In den Zeitungen sei er aber als Gefallener aufgeführt.

Von dort sei er für zwei Jahre in den Nordirak gegangen, wo er in der Presse- und Funkstation der PKK gearbeitet habe. Sie hätten die Funkgeräte der türkischen Regierung abgehört und ihre Kämpfer benachrichtigt und Anweisungen gegeben. Die türkische Regierung habe erfahren, wer in der Funkstation tätig geworden sei, weil sich einige ihrer Freunde gestellt hätten und einige gefangen genommen worden seien.

Zwischen März 1998 und Ende 1999 habe er dieselbe Tätigkeit als Funker an der iranisch-irakischen Grenze ausgeübt. Dann sei er in das Gebiet der Kandil-Berge gegangen, wo auch die Lichtbilder entstanden seien. Im November 1999 habe er am 7. Parteikongress teilgenommen. Auf diesem Kongress sei ein Waffenstillstand beschlossen worden.

Nach dem Kongress habe er im Nachrichtendienst des Senders Guerilla Radio weiter als Funker gearbeitet und sei Korrespondent für den Raum Kandil gewesen. Er habe Informationen gesammelt für die neue Strategie der Partei etc. Da er aber Schwierigkeiten mit seinen Bronchien habe, habe er diese Tätigkeit nicht mehr weiter ausüben können und sei deswegen zu seinen Eltern nach Deutschland gekommen.

Er besitze eine Videokassette, auf der ein Bericht im MED-TV aus dem Jahre 2002 aufgezeichnet sei, welcher von seinen Angehörigen aufgenommen worden sei. Darin werde vom Leben der Guerilla berichtet und von dem Treffen von zwei Guerillagruppen. Bei dem Marsch sei er gut zu erkennen. Die Polizei habe in Mersin seinen Cousin namens B festgenommen, der nach seinen Kontakten zu Terroristen befragt worden sei. Dabei sei auch nach ihm und seiner Schwester gefragt worden. Auch sein Bruder Ali sei im türkischen Generalkonsulat in Stuttgart gefragt worden, ob seine terroristischen Geschwister immer noch in den Bergen kämpften. Auch seine Eltern seien als Urlauber in der Türkei von den dortigen Behörden nach ihm und seiner Schwester befragt worden.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.03.2005 wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht vorliegen, sowie mit einer Ausreisefrist von einer Wo-

che nach Bekanntgabe der Entscheidung die Abschiebung in die Türkei angedroht. Der Bescheid wurde am 23.03.2005 zugestellt.

Am 30.03.2005 hat der Kläger gegen den Bescheid Klage erhoben und die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Zur Begründung berief sich der Kläger im Wesentlichen auf seine bisherigen Angaben.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.03.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 - 7 dieses Gesetzes festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheids,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 20.04.2005 (A 8 K 10683/05) hat das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.03.2005 angeordnet, soweit darin die Abschiebung in die Türkei angedroht wird. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.

In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger bei seiner Anhörung im Wesentlichen an: Er habe bis zu seinem 17. Lebensjahr in Deutschland bei seinen Eltern gelebt, dann aber das Land verlassen. Er habe dies getan, weil er Kurde sei und etwas für sein Volk habe tun wollen. Er sei nicht in die Türkei zurückgekehrt, sondern nach Damaskus in Syrien gegangen, wo er ein Ausbildungslager der PKK besucht habe. In Damaskus habe er auch sämtliche Identitätspapiere, darunter seinen Pass verloren. Er sei bei seinen späteren Grenzübertritten nicht im Besitz von gültigen Ausweispapieren gewesen.

In der Folgezeit habe er zunächst einer kämpfenden Einheit der PKK angehört. Er sei sechs Monate bei dieser Einheit gewesen, bis er bei einem Gefecht in der Türkei am Bein verletzt worden sei. Aufgrund seiner Verletzung sei er dann in den Iran gebracht worden,

wo die Verletzung behandelt worden sei. In den Zeitungen sei gemeldet worden, dass er gefallen sei. Während seiner Zeit im Iran sei ihm vom dortigen Geheimdienst ein Dokument ausgestellt worden, welches ihm den dortigen Aufenthalt ermöglicht habe.

Aufgrund der Verletzung habe er keiner kämpfenden Einheit mehr angehören können, worauf er als Funker eingesetzt worden sei. Sie hätten die Einheiten der PKK aber als Funker logistisch unterstützt. Die Funkgeräte seien insbesondere in den Bergen im Nordirak aufgestellt worden. Damit hätten sie die türkischen Karakol-Einheiten abgehört und die Informationen an die PKK-Einheiten weitergeleitet, damit sich diese verteidigen konnten gegen die türkischen Einheiten. Er habe schon gedacht, dass das kurdische Volk eine Armee braucht, die es verteidigt. Ihm sei es aber nicht um den bewaffneten Kampf gegangen, sondern um eine Übereinkunft mit dem türkischen Staat. Die Tätigkeit als Funker habe er von 1994-2002 vom Nordirak aus ausgeübt. Dann sei er zu einem anderen Camp im Irak gegangen, wo er ca. vier Monate geblieben sei. Er habe dann nach Möglichkeiten gesucht, nach Syrien zu gehen. Dort sei er sechs Tage geblieben und dann in den Libanon gegangen, wo er acht Monate geblieben sei. Im Libanon seien sie zu dritt gewesen. Dann sei er mit Unterstützung der Familie zurück nach Deutschland gegangen. Vor seiner Rückkehr nach Deutschland habe er sich nur bis zu seiner Verwundung für sechs bis acht Monate in der Türkei aufgehalten. Er habe aber keinen Kontakt zu den türkischen Behörden gehabt.

Er gehe davon aus, dass er in der Türkei gesucht werde, da Familienangehörige von ihm im türkischen Generalkonsulat in Stuttgart von den dortigen Bediensteten nach ihm gefragt worden seien. Auf Frage, ob er wisse, ob es einen Haftbefehl gegen ihn gebe oder ob ein Ermittlungs- oder Strafverfahren in der Türkei gegen ihn anhängig sei, gab er an, dies sei doch offensichtlich, sonst würde man nicht nach ihm fragen. Er gehe davon aus, dass er in der Türkei verhaftet und mit einer Freiheitsstrafe bestraft würde. Er gehe auch davon aus, dass man ihn während der Haft misshandeln werde. Er sei in der Türkei auch deswegen namentlich bekannt, weil er mit den türkischen Einheiten Funkkontakt gehabt habe. Sie hätten zum Teil sehr freundschaftliche Gespräche geführt. Jedes Funkgerät habe einen Namen; seines habe den Namen K getragen. Die Türken hätten seinen Namen auch von festgenommenen Gesinnungsgenossen von ihm erfahren. Sie hätten über Funk Gespräche mit den türkischen Einheiten geführt, auch um die Gegenseite zu beeinflussen. Er habe diesen z. B. gesagt, dass der Krieg Unsinn sei und die Völker der Türken und Kurden doch immer zusammengelebt hätten und dass sie doch alle Moslems

seien. Bis zum Jahre 2002 habe er die Tätigkeit am Funkgerät fortgeführt, ab 1999 habe er aber zugleich für einen kurdischen Radiosender gearbeitet.

Für den Flug von Beirut nach Frankfurt habe er den Pass eines Arabers mit deutscher Staatsangehörigkeit benutzt. An den eingetragenen Namen könne er sich nicht erinnern, da er kein arabisch spreche. Dies sei für ihn aber kein Problem gewesen, da er ja deutsch spreche und sich so verständlich machen konnte. Auf Vorhalt des Gerichts, dass ihm auch die deutschen Sprachkenntnisse bei entsprechenden Nachfragen nicht über das Nichtwissen in Bezug auf den im Pass eingetragenen Namen hinweghelfen konnten, gab er an, bei der Einreise nach Deutschland habe er den Namen im Pass schon noch gewusst; es sei ein langer Name gewesen.

Zum Inhalt der bei den Akten befindlichen Videokassette gab der Kläger an, diese zeige zwei Einheiten der PKK in den irakischen Bergen, die sich begrüßten. Hierauf sei auch er zu sehen und zu erkennen. Die Aufnahme sei im Jahre 2001 oder 2002 von Kurden gefertigt und im Jahre 2002 in MED-TV gesendet worden.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Behörden- und Gerichtsakten vor. Diese waren ebenso Gegenstand des Verfahrens wie die in der Ladung zur mündlichen Verhandlung in Bezug genommenen Erkenntnismittel. Auf die genannten Unterlagen wird ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann trotz Ausbleibens Beteiligter in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da dieser bei der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sein (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber mit allen Anträgen unbegründet. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen noch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG a. F.) oder eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (§ 53 AuslG a. F.) festzustellen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO); auch die Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig und deshalb nicht aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I.

Im Eilverfahren hat das erkennende Gericht im Beschluss vom 20.04.2005 (a.a.O.) Folgendes ausgeführt:

”

Die Ablehnung des Asylgesuchs gem. Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. von Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG als offensichtlich unbegründet (Ziff. 1 u. 2 des Bescheids) unterliegt keinen ernstlichen Zweifeln (§ 36 Abs. 4 AsylVfG). Denn die Aktivitäten des Antragstellers im Umfeld bzw. in Unterstützung der PKK dürften von der Antragsgegnerin zutreffend als nicht asylbegründend eingestuft worden sein. Bei PKK, ERNK und KADEK handelt es sich um leninistisch-marxistisch orientierte Kaderorganisationen, die sich durch gewalttätiges und kampfbereites Auftreten auszeichnen und auch in Deutschland gewalttätige Aktionen verübt haben. Hinzu kommt, dass die PKK nicht nur in der Türkei, sondern auch in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union als terroristische und gewaltbereite Vereinigung angesehen wird, die zudem in der Bundesrepublik Deutschland rechtskräftig verboten ist. Der Ausschluss der Asyl- und Schutzgewährung nach § 60 Abs. 1 AufenthG dürfte daher schon unter dem Gesichtspunkt des Art. 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG zu Recht erfolgt sein.

Dieser Ausschluss des Schutzes entspricht auch der Intention der Ausschlussklauseln von Art. 12 der Richtlinie 2004/83 des Rates vom 29.04.2004 (Abl. L 304/12) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie). Nach deren Art. 12 Abs. 3 genügt es für den Ausschluss des internationalen Schutzes, dass der Antragsteller zu Handlungen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 der RL angestiftet hat oder an deren Beteiligung in anderer Weise beteiligt war. Ob der Betreffende wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Personenvereinigung und der hierfür entwickelten Aktivitäten im Rahmen des § 129 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist demgegenüber für den Ausschluss der Schutzgewährung nicht entscheidend.

Die Abschiebungsandrohung begegnet jedoch insoweit (vgl. § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG) rechtlichen Zweifeln, als ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG

i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich der Türkei nach Aktenlage jedenfalls nicht auszuschließen ist.

Gem. § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Nach Abs. 5 der Norm darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach deren Art. 3 darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. § 60 AufenthG erfasst auch Gefahren, die auf Lebenssachverhalten beruhen, die zugleich politische Verfolgung darstellen (so VGH Baden-Württemberg, U. v. 10.07.2002 - 13 S 1871/01 EZAR 043 Nr. 55 zu § 53 AuslG a. F.).

Auch wenn wegen eines Ausschlussgrundes nach Art. 12 RL kein Flüchtlingsschutz gewährt wird, haben die Mitgliedstaaten das Refoulementverbot nach Art. 3 EMRK zu beachten (vgl. auch Art. 15 Buchst. b) der RL; dazu auch Marx, Ausländer- und Asylrecht. 2. Aufl., Asylverfahren § 7 Randnr. 196), wobei allerdings auch insoweit die Grenzen der Schutzgewährung nach Art. 17 RL zu beachten sind.

Hiervon ausgehend ist nach derzeitiger, im Eilverfahren notwendig summarischer Einschätzung die Gefahr, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in die Türkei im Rahmen einer Festnahme gefoltert bzw. sonst unmenschlicher Behandlung unterworfen wird, jedenfalls nicht auszuschließen. Zwar mag - auch unter Glaubwürdigkeitsgesichtspunkten - zweifelhaft erscheinen, ob insoweit eine beachtliche Rückkehrgefährdung beim Antragsteller besteht. Allerdings lässt sich dies nur unter Würdigung des Vorbringens des Antragstellers im Rahmen einer Anhörung in der mündlichen Verhandlung beurteilen und ist daher dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt sicher, dass dem Antragsteller diese Möglichkeit eröffnet wird.

Gegen die Abschiebungsandrohung ist deshalb - im tenorierten Umfang - der beantragte einstweilige Rechtsschutz zu gewähren, weil das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich der Türkei nach Aktenlage jedenfalls nicht auszuschließen ist und gem. § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG die Türkei deshalb hätte in der Abschiebungsandrohung ausgenommen werden müssen. In diesem Fall ist für den einstweiligen Rechtsschutz ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft (Funke/Kaiser

in GK-AuslR II, § 50 Rdnr. 132 m.w.N.).“

II.

Unter Würdigung des klägerischen Vorbringens in der mündlichen Verhandlung scheidet der Asylanspruch des Klägers schon aufgrund der Drittstaatenregelung aus. Der Kläger kann sich danach auf Grund der Nichterweislichkeit der Einreise in das Bundesgebiet ohne Berührung eines sicheren Drittstaates nicht auf Art. 16a GG berufen (vgl. Art. 16a Abs. 2 GG i. V. m. § 26a AsylVfG).

Denn er hat die behauptete Einreise auf dem Luftweg nicht hinreichend plausibel dargelegt. Die pauschale, durch nichts belegte Behauptung der Weggabe sämtlicher Flugunterlagen nach der Ankunft kann den Schluss rechtfertigen, dass die Einreise über einen Flughafen nur vorgespiegelt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.1999 - 9 C 36/98 -, BVerwGE 109, 174). Hiervon ist im vorliegenden Fall auszugehen, denn der Kläger hat sowohl beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung keine nähere Angaben zu den von ihm benutzten Reisedokumenten gemacht. Die für diese Inkompetenz und Verweigerungshaltung gegebene Begründung erscheint dem Gericht - zumal angesichts der ansonsten detaillierten und differenzierten Ausführungen des Klägers - ebenso wenig überzeugend wie der behauptete Verlust sämtlicher eigener Ausweispapiere im Libanon. Unter diesen Umständen ist eine Nachprüfung seiner diesbezüglichen Angaben nicht möglich und das Gericht vermag ihm schon die behauptete Einreise in das Bundesgebiet auf dem Luftweg zum behaupteten Zeitpunkt nicht abzunehmen.

Unabhängig davon ist der Kläger nicht politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG. Bei ihm liegen auch nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl (Art. 16 a Abs. 1 GG) einerseits und des Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. andererseits deckungsgleich, soweit es die Verfol-

gungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung und die anzuwendenden Prognosemaßstäbe betrifft (BVerwG, Urteil vom 26.10.1993 - 9 C 50.92 -, NVwZ 1994, 500; Urteil vom 5.7.1994 - 9 C 1.94 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 193). Gleiches gilt im Grundsatz nach der Neuregelung in Bezug auf die Bestimmung des § 60 Abs. 1 AufenthG, allerdings mit den sich aus Satz 1 - 4 genannten Maßgaben, z. B. was die Person des Verfolgers anbelangt (vgl. Satz 4).

Politisch Verfolgter ist danach, wer in seinem Heimatland wegen seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder wegen für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. Rasse, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe), einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt und aus diesem Grund gezwungen war, im Ausland Zuflucht zu nehmen. Hierbei steht der eingetretenen politischen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr einer Verfolgung gleich. Eine asylrelevante Verfolgung stellen nur gezielte Rechtsverletzungen von beachtlicher Intensität in Anknüpfung an die genannten asylrelevanten Merkmale dar (BVerfGE 80, 315). Angriffe auf die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und (physische) Freiheit sind dabei regelmäßig asylrelevant (BVerfGE 76, 143; 80, 315). Andere Rechtsgutsverletzungen sind nur dann asylrelevant, wenn sie über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaats allgemein hinzunehmen haben und zugleich die Menschenwürde des Betroffenen verletzen (BVerfGE 54, 341). Wer bereits vor der Flucht von Verfolgung betroffen oder unmittelbar bedroht war, ist dann als politisch verfolgt anzusehen, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfGE 54, 341; 80, 315; BVerwGE 70, 169).

2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Asylgewährung und Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

a) Er war bis zum Zeitpunkt seiner behaupteten Einreise in das Bundesgebiet im März 2004 keiner staatlichen gruppengerichteten Verfolgung in der Türkei ausgesetzt. Kurden hatten und haben allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit keine politische Verfolgung zu befürchten. Es ist in der Rechtsprechung geklärt, dass Kurden in der Türkei in keinem Landesteil bisher, derzeit und auf absehbare Zukunft allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt waren bzw. sind (VGH Baden-Württ., Urteile vom 02.04.1998 - A 12 S 1092/96 -, vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 - und vom 07.05.2002 - A 12 S 196/00 - sowie zuletzt im Urteil vom 25.11.2004 -

A 12 S 1189/04 -). Weder der Tatsachenvortrag der Beteiligten in diesem Verfahren noch die zwischenzeitlich eingegangenen Erkenntnismittel rechtfertigen eine andere Beurteilung für den Zeitpunkt der Ausreise des Klägers.

b) Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich oder von dem Kläger in substantiiertem Weise vorgetragen worden, dass ihm zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei Verfolgungsmaßnahmen im Sinne einer Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit unmittelbar bevorstanden (vgl. hierzu BVerfGE 83, 216; BVerwGE 101, 134).

c) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Gewährung von Flüchtlingsschutz wegen gegen ihn gerichteter individueller politischer Vorverfolgung durch den türkischen Staat.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Asylsuchende sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darlegen muss. Ihm obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen, und er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, InfAusIR 1990, 38; Urteil vom 24.3.1987 - 9 C 321.85 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 64). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere, wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, InfAusIR 1991, 94; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 - 9 C 72.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; Beschluss vom 21.7.1989 - 9 B 239.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113).

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der Kläger zwar ausführlich und detailliert seinen politischen Werdegang dargelegt, der ihn nach verbrachter Jugend im Bundesgebiet zunächst zum militanten PKK-Kämpfer und nach einer erlittenen Beinverletzung im Jahre 1994 zum logistischen und strategischen, von irakischem Boden agierenden Unterstützer und Helfer der PKK im bewaffneten Kampf gegen die türkischen Einheiten werden ließ. Diese Angaben erscheinen dem Gericht im Kern glaubhaft. Hierbei kann als wahr unter-

stellt werden, dass der Kläger auf den im Jahre 2001 oder 2002 entstandenen und im Jahre 2002 in MED-TV ausgestrahlten Aufnahmen auf der von ihm vorgelegten Videokassette zu sehen und erkennen ist, die zwei Einheiten der PKK in den irakischen Bergen zeigt, die sich begrüßen.

Auf dieser Grundlage erscheint auch die Einschätzung des Klägers nicht fern liegend, dass er den türkischen Behörden namentlich bekannt geworden sei und hieran anknüpfende Sanktionen im Falle der Rückkehr in sein Heimatland zu gewärtigen habe. Das Gericht kann auch den Inhalt der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Cousins des Klägers in Bezug auf die darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen als wahr unterstellen, wonach dieser bei einem Besuch in der Türkei von einer Anti-Terror-Einheit in Gewahrsam genommen und nach dem Verbleib des Klägers befragt worden sei und der Kläger hierbei als Terrorist bezeichnet wurde, welcher der PKK angehöre.

Denn auch unter Zugrundelegung dieses Vorbringens scheidet die Gewährung von Flüchtlingsschutz an der Ausschlussklausel des § 60 Abs. 8 AufenthG, wie das erkennende Gericht bereits im Beschluss vom 20.04.2005 (a.a.O.) dargelegt hat. An der diesbezüglichen Einschätzung hat sich nichts geändert, weshalb nach nochmaliger Prüfung auf die früheren Ausführungen Bezug genommen werden kann.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Kläger durch sein jahrelanges Tätigwerden - sei es von türkischem bzw. von irakischem Boden aus, sei es als Angehöriger einer kämpfenden Einheit, sei es dass er die kämpfenden Einheiten durch seine Tätigkeit als Funker informiert und damit logistisch und strategisch unterstützt hat - den bewaffneten Kampf der PKK als einer terroristischen und gewaltbereiten Vereinigung aktiv unterstützt hat und sich dadurch hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen (§ 60 Abs. 8 Satz 2 Variante 3 AufenthG). Damit findet die Bestimmung des § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung. Dies entspricht auch der Intention der Ausschlussklauseln des Art. 12 der Richtlinie 2004/83 des Rates vom 29.04.2004 (Abl. L 304/12) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie). Wie bereits im Eilverfahren ausgeführt, genügt es nach deren Art. 12 Abs. 3 für den Ausschluss des internationalen Schutzes, dass der Kläger zu Handlungen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 der RL angestiftet hat oder an

deren Beteiligung in anderer Weise beteiligt war, was vorliegend der Fall ist. Ob der Betroffene wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Personenvereinigung und der hierfür entwickelten Aktivitäten im Rahmen des § 129 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ist demgegenüber für den Ausschluss der Schutzgewährung nicht entscheidend.

Diese Einschätzung gilt auch dann, wenn man für die Anwendung der Bestimmung des § 60 Abs. 8 AufenthG verlangt, dass über das betreffende Verhalten im Ausland hinaus von dem Ausländer weiterhin Gefahren ausgehen, wie sie sich in seinem früheren Verhalten manifestiert haben. Denn hierfür sprechen regelmäßig frühere Aktivitäten für eine terroristische Vereinigung (vgl. zur Vorgängerbestimmung, OVG Rheinland-Pfalz, Inf. AuslR 2003, S. 254 ff). Das Gericht vermochte trotz des Bekenntnisses des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu seiner (nunmehr) gewaltverneinenden Gesinnung nicht die Überzeugung zu gewinnen, dass er sich tatsächlich endgültig aus diesem Umfeld gelöst hat.

c) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf Nachfluchtgründe.

aa) Als objektiver Nachfluchtgrund kann eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung des Klägers allein wegen kurdischer Volkszugehörigkeit gegenwärtig noch weniger als für den Zeitpunkt der Ausreise festgestellt werden. Das Gericht folgt insoweit der im in die mündliche Verhandlung eingeführten Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 25.11.2004 (A 12 S 1189/04) vertretenen Rechtsauffassung.

bb) Auch im Hinblick auf sonstige Nachfluchtgründe besteht kein Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Zurückkehrende kurdische Asylbewerber sind grundsätzlich, sofern in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, bei ihrer Einreise in die Türkei sogar hinreichend sicher davor, an der Grenze oder auf dem Flughafen asylrelevanten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist geklärt, dass zurückkehrende Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit nicht routinemäßig, d.h. ohne Vorliegen von Besonderheiten, allein auf Grund eines längeren Auslandsaufenthalts und einer Asylantragstellung (siehe BVerfG, Beschluss vom 12.10.1994 - 2 BvR 18/94 -,

NVwZ-Beil. 3/1995) bei der Wiedereinreise inhaftiert und asylerberheblichen Misshandlungen oder Folter ausgesetzt werden (vgl. Urteile vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - und vom 25.11.2004 - A 12 S 1189/04 -). Übergriffe gegenüber Rückkehrern sind zwar bekannt geworden, beschränken sich indes angesichts der großen Zahl im Wege der Abschiebung und Zurückschiebung zurückkehrender türkischer Staatsangehöriger auf wenige Einzelfälle, die zudem überwiegend „Besonderheiten“ im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aufweisen (vgl. hierzu im Einzelnen Verwaltungsgerichtshof Baden-Württ., Urteil vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 -).

Selbst wenn man aufgrund der individuellen Vorgeschichte des Klägers und seines jahrelangen, auch militanten Eintretens für die PKK in seinem Fall solche „Besonderheiten“ bejaht, die dazu führen könnten, dass er bereits bei der Einreise in die Türkei im Rahmen einer Identitätsprüfung in das Visier der türkischen Sicherheitsbehörden gerät und hieran anknüpfende Strafverfolgungsmaßnahmen zu gewärtigen hat, folgt hieraus nicht die Gewährung von Flüchtlingsschutz, da auch insoweit der „Terrorismusbereich“ des § 60 Abs. 8 AufenthG Ausschusswirkung entfaltet.

III.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG liegen nach den obigen Darlegungen nicht vor. Insbesondere besteht für den Kläger keine konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG), der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG), der unmenschlichen Behandlung (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK; vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 19.96 -) oder sonst eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG).

Gem. § 60 Abs. 2 AufenthG, der § 53 Abs. 1 AuslG a. F. entspricht, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Gem. § 60 Abs. 5 AufenthG darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach deren Art. 3 darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Nach Sinn und Zweck erfasst § 60 AufenthG - wie die Vorgängerbestimmung des § 53 AuslG - auch Gefahren, die auf Lebenssachver-

halten beruhen, die zugleich politische Verfolgung darstellen (VGH Baden-Württemberg, U. v. 10.07.2002 - 13 S 1871/01 EZAR 043 Nr. 55 zu § 53 AuslG a. F.).

Das Gericht braucht nicht zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Richtlinie 2004/83 des Rates vom 29.04.2004 (Abl. L 304/12) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) auch vor Ablauf der Umsetzungsfrist zum 10.10.2006 (vgl. Art. 38 RL) Vorwirkungen in dem Sinne entfalten kann, dass auch der Anspruch auf subsidiären Schutz (Art. 15 RL) über die Bestimmung des Art. 17 RL ausgeschlossen sein kann.

Es kann auch dahinstehen, ob der Kläger als vorverfolgt anzusehen ist und ihm bei einer Einreise in die Türkei individuelle oder sonstige politische Verfolgung droht. Denn es ist davon auszugehen, dass der Kläger auch unter Zugrundelegung eines herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes unter dem Gesichtspunkt der Vorverfolgung in diesem Falle hinreichend sicher ist vor Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG), der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) und unmenschlicher Behandlung (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK; vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 19.96 -).

Ausweislich der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.05.2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaft v. 06.10.2004) hat die Türkei in den Jahren 2001 bis 2004 umfangreiche Reformen durchgeführt, die in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitrittsverhandlungen stehen, aber erklärtermaßen auch einer weiteren Demokratisierung zum Wohle ihrer Bürger dienen. Zur Verbesserung der Effizienz des Justizwesens wurden neue Fachgerichte geschaffen und durch Änderung von Rechtsvorschriften die Rechte der Verteidigung verbessert. Mit Gesetz Nr. 5190 vom 16.06.2004 (in Kraft getreten am 30.06.2004) wurden die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft und einige ihrer Zuständigkeiten den neu geschaffenen regionalen „Gerichten für Schwere Strafsachen“ übertragen. Diese wenden die gleichen Verfahrensregeln an wie die anderen „Gerichte für Schwere Strafsachen“, abgesehen davon, dass erstere ihre Rechtsprechung über ein umfassenderes geographisches Gebiet ausüben und dass bei ihnen der zulässige Zeitraum zwischen Verhaftung und Anklage höchstens 48 statt 24 Stunden beträgt. Ferner wurde das Amt des Generalstaatsanwalts für Staatssicherheitsgerichte abgeschafft. Strafverdächtige genießen vor den „Gerichten für Schwere Strafsachen“ auf beiden Ebenen identische Rechte, darunter das Recht auf

einen Anwalt unmittelbar nach der Verhaftung. Durch die Reform wurde die volle Anwendbarkeit der türkischen Strafprozessordnung auch in diesen Verfahren sichergestellt. Die Todesstrafe wurde gemäß dem Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vollständig abgeschafft. Am 11.10.2004 hat Staatspräsident Sezer das am 26.09.2004 durch das türkische Parlament beschlossene neue Strafgesetz (Gesetz Nr. 5237) unterzeichnet, das am 01.04.2005 in Kraft tritt (hierzu auch Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.10.2004 an das VG Sigmaringen). Im Zuge des neuen Strafgesetzbuches wurden bereits Inhaftierte aus der Haft entlassen. Schätzungen zufolge kamen etwa ein Siebtel der derzeit Inhaftierten aufgrund von Strafmilderungen im neuen Strafgesetzbuch frei. Zu den vorzeitig Freigelassenen zählen auch mehrere wegen herausragender oder einfacher Mitgliedschaft in einer illegalen Vereinigung (Art. 168 türkStGB a.F.) Verurteilte. Art. 8 Antiterrorgesetz (Propaganda gegen die unteilbare Einheit des Staates) wurde abgeschafft. Nach dieser Norm wurden häufig kritische Meinungsäußerungen zur Kurdenfrage strafrechtlich sanktioniert. Die Verfahren für die Untersuchungshaft wurden an europäische Standards angeglichen. Die Lage in Bezug auf die freie Meinungsäußerung hat sich erheblich verbessert. Die Regierung hat auch eine Reform des Parteien- und Wahlgesetzes beschlossen sowie Parteischließungen und Politikverbote erschwert. Es wurden weitere Anstrengungen unternommen, um stärker gegen Folter und Misshandlung vorzugehen (vgl. auch § 94 türkStGB n.F.). Die Behörden verfolgen gegenüber der Folter eine „Null-Toleranz-Politik“ und in einer Reihe von Folterfällen wurden die Beschuldigten bestraft (vgl. auch BAFI., März 2004, Kamil Taylan, Gutachten vom 26.06.2004 an das VG Frankfurt (Oder)). Die Türkei ist den wichtigsten internationalen und europäischen Übereinkommen beigetreten und hat das Prinzip des Vorrangs dieser internationalen Menschenrechtsübereinkommen vor dem nationalen Recht in der Verfassung verankert. Der Parlamentsausschuss für Menschenrechte spricht Missstände im Land deutlich an und schlägt Lösungsansätze vor. Menschenrechtsorganisationen berichten übereinstimmend, dass ihre Arbeit seit der Regierung unter Ministerpräsident Erdogan wesentlich einfacher, frei von ständiger Observierung und häufig sogar von konstruktiver Zusammenarbeit geprägt sei.

Unter diesen Umständen ist der Kläger nach der Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr in die Türkei hinreichend sicher vor Folter, Todesstrafe und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung. Dies gilt erst Recht, wenn und soweit die ihm vom türkischen Staat möglicherweise zur Last gelegten Straftaten in den Anwendungsbereich des Amnestiegesetzes Nr. 4616 fallen sollten (dazu ausführlich VGH Baden-Württ., U. v. 25.11.2004, a.a.O.). Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass es den türkischen

Stellen in der Praxis noch nicht gelungen ist, Folter und Misshandlung im Polizeigewahrsam bzw. in der Untersuchungs- und Strafhaft vollständig zu unterbinden. Allerdings ist aufgrund der vorliegenden Auskünfte zur aktuellen Situation in der Türkei nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass jeder Rückkehrer, dem dort wegen Aktivitäten für die PKK möglicherweise Verfolgungsmaßnahmen drohen, auch die Anwendung von Folter, Todesstrafe oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ernstlich befürchten muss. Mangels gegenteiliger Hinweise ist auch der Kläger nach der Überzeugung des Gerichts hiervor hinreichend sicher.

Für den Kläger besteht auch weder unter dem Gesichtspunkt der Existenzgefährdung noch aus sonstigen Gründen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Schließlich ist die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß den § 34 AsylVfG, §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung rechtlich nicht zu beanstanden, allerdings mit der Maßgabe, dass die Ausreisefrist - nach Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Eilverfahren - erst einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens endet (§ 37 Abs. 2 AsylVfG).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO entsprechend; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt,

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten

lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).